

Öffentliche Bekanntmachung

Die Constellium Rolled Products Singen GmbH & Co. KG, Alusingen-Platz 1, 78224 Singen, beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Errichtung einer zentralen Staubfilteranlage zur gemeinsamen Erfassung und Behandlung der Abgase aller Schmelz- und Halteöfen im Umschmelzwerk für diesen Standort.

Gleichzeitig wurde für das Vorhaben ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Das Regierungspräsidium Freiburg führt als zuständige Behörde ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4, 6, 10, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch. Für das Vorhaben ist gemäß Nrn. 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Es handelt sich um eine Anlage nach Art. 10 der Industrieemissionsrichtlinie. Die Öffentlichkeit ist nach § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8a BImSchG sowie §§ 8 bis 10a und 12 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen von **Montag, den 06.07.2026 bis einschließlich Mittwoch, den 05.08.2026** durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet aus. Die Dokumente sind zugänglich auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter www.rp-freiburg.de bzw. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen> unter „Immissionsschutzrechtliche Verfahren“. Die Beteiligten können verlangen, dass ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Einwendungen gegen das Vorhaben können von **Montag, den 06.07.2026 bis einschließlich Montag, den 07.09.2026** (Einwendungsfrist) schriftlich bei den oben genannten Stellen oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg (abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de) erhoben werden. Einwendungen können nur Personen erheben, deren Belange berührt sind oder

Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Die Einwendungen müssen die vollständige Adresse der Person, die Einwendungen erhoben hat, enthalten. Eine schriftliche Einwendung muss unterschrieben sein.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Freiburg nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Form eine Erörterung durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-freiburg.de unter „Service“ „Bekanntmachungen“ und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am **Donnerstag, den 01.10.2026, um 10:00 Uhr** im Konferenzsaal Hochrhein, Raum 1.77, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg statt. Findet die Erörterung statt und kann sie am ersten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden dort, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-freiburg.de unter „Service“ „Bekanntmachungen“ und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Regierungspräsidium als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO i.V.m. § 4 Landesdatenschutzgesetz (LD SG). Alle weiteren Informationen zum Datenschutz können unter folgendem Link abgerufen werden:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf

Freiburg, den 26.06.2026
Regierungspräsidium Freiburg